

Leistungsvereinbarung

zwischen der

Gemeinde Ilanz/Glion
(Auftraggeberin)

und der

Spitex Foppa
(Auftragnehmerin)

betreffend

Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung

für den Zeitraum

**vom 1. Januar 2025 bis
31. Dezember 2026**

1 Rahmen

1.1 Zweck der Leistungsvereinbarung

Diese Leistungsvereinbarung regelt die Beziehungen zwischen der Auftraggeberin und der Auftragnehmerin.

Die Auftraggeberin überträgt den im Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen definierten Auftrag für die Sicherstellung eines ausreichenden Angebots an Diensten der häuslichen Pflege und Betreuung an die Auftragnehmerin (Art. 38 Krankenpflegegesetz Graubünden).

Die Leistungsvereinbarung regelt gemäss den nachfolgenden Ausführungen die gegenseitigen Verpflichtungen, Aufgaben und die Zusammenarbeit beider Parteien.

1.2 Gesetzliche Grundlagen / Verbindlichkeiten

Sämtliche in dieser Leistungsvereinbarung zitierten Gesetzestexte wurden aus den offiziellen Quellen entnommen (Stand März 2024). Die Auftragnehmerin aktualisiert diese während der Laufzeit der Vereinbarung nicht.

1.2.1 Bundesgesetze und Verordnungen

Die Vereinbarung basiert auf folgende Bundesgesetze und Verordnungen:

- Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)
- Verordnung über die Krankenversicherung vom 27. Juni 1995 (KVV; SR 832.102)
- Verordnung des EDI über die Leistungen in der obligatorischen Krankenpflegeleistungsverordnung vom 29. September 1995 (KLV; SR 832.112.31)

1.2.2 Gesetze und Verordnungen auf kantonaler Ebene

Die Vereinbarung basiert auf folgende Gesetze oder Verordnungen des Kantons:

- Gesetz zum Schutz der Gesundheit im Kanton Graubünden (GesG; BR 500.00)
- Verordnung zum Gesundheitsgesetz (VOzGesG; 500.010)
- Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (Krankenpflegegesetz, KPG; BR 506.000)
- Verordnung zum Gesetz über die Förderung der Krankenpflege und der Betreuung von betagten und pflegebedürftigen Personen (VOzKPG; 506.060)
- Gesundheitsamt GR; «Gemeindeaufgaben im Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Stand 1. Januar 2018)» (abrufbar auf Homepage GA GR)

2 Ziele und Zielgruppen

2.1 Ziele

Die Auftragnehmerin fördert, unterstützt und ermöglicht mit ihren Leistungen das Wohnen und Leben zu Hause für Menschen aller Altersgruppen, die der Hilfe, Pflege, Behandlung, Betreuung, Begleitung und Beratung sowie Hilfe zur Selbsthilfe bedürfen.

2.2 Zielgruppen

Die Spitex-Leistungen stehen zur Verfügung für:

- kranke, verunfallte, rekonvaleszente, behinderte, betagte und sterbende Menschen;
- Frauen vor und/oder nach der Geburt;
- pflegende Angehörige im Sinne einer vorübergehenden Entlastung.

(Art. 23 Abs. 1 VOzKPG)

Anspruch auf Spitex-Leistungen haben alle Einwohnerinnen und Einwohner mit Wohnsitz in der Gemeinde Ilanz/Glion und Personen, welche sich vorübergehend dort aufhalten und der häuslichen Hilfe und Pflege bedürfen (Art. 41 Abs.1 und Art. 43 Abs. 2 KPG).

3 Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet der Auftragnehmerin umfasst das gesamte Gebiet der Gemeinde Ilanz/Glion.

4 Leistungen

4.1 Grundsatz

Die Leistungen

- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen der Klientin/ des Klienten und seines jeweiligen Umfelds;
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit der Klientin/ des Klienten;
- werden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich erbracht.

Ziel der Tätigkeit ist in jedem Fall die Stabilisierung oder gar Genesung der Krankheit bzw. ein verzögerter oder vermiedener stationärer Eintritt.

Die Auftragnehmerin koordiniert ihre Leistungen und pflegt die Zusammenarbeit mit den andern im Einzugsgebiet tätigen Gesundheits- und Sozialdiensten, stationären Institutionen des Gesundheitswesens und der Ärzteschaft.

Die Leistungen werden erbracht, basierend auf:

- einen ärztlichen Auftrag oder eine ärztliche Anordnung im Sinne von Art. 8 KLV
- die Bedarfsabklärung im Sinne von 8a KLV mit einem von den Sozialversicherungen anerkannten Abklärungsinstrument;
- eine Pflege- und Betreuungsplanung;
- eine schriftliche und unterzeichnete Vereinbarung mit allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(siehe auch Art. 43 Abs. 1 KPG)

4.2 Durch die Auftraggeberin mitfinanzierte KLV-Pflichtleistungen

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, die folgenden pflegerischen Leistungen anzubieten (Art. 41 Abs. 1 KPG):

- Pflegerische Leistungen gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV inkl. psychiatrische Pflege und Betreuung;
- Leistungen der Akut- und Übergangspflege gemäss Art. 7 Abs. 2 KLV.

4.3 Durch die Auftraggeberin mitfinanzierte Nicht-KLV-Pflichtleistungen

Die Auftraggeberin ist verpflichtet, auch Nicht-KLV-Pflichtleistungen anzubieten (Art. 12 Bundesverfassung und Art. 41 Abs 1 KPG).

Die Auftraggeberin delegiert folgende Nicht-KLV-Pflichtleistungen an die Auftragnehmerin:

- Hauswirtschaft und Betreuung im Fokus von Gesundheitsförderung und Prävention/Stabilisierung;
- Mahlzeitendienst.

4.4 Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die Auftragnehmerin kann vom kantonalen Gesundheitsamt auf begründetes Gesuch hin im Einzelfall von der Leistungspflicht befreit werden (Art. 23 Abs. 2 VOzKPG):

- bei aufwändigen Therapien, welche den Einsatz von ständig zu überwachenden medizintechnischen Geräten erfordern;
- bei ausgewiesener physischer und psychischer Gefährdung der Mitarbeitenden oder anderweitiger Unzumutbarkeit der Leistungserbringung;
- bei wiederholter Nichtbezahlung der Rechnungen.

5 Leistungen an Klientinnen und Klienten mit Wohnsitz ausserhalb des Tätigkeitsgebietes

Gegenüber Personen, die keinen steuerrechtlichen Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet respektive im Kanton Graubünden nachweisen können, besteht keine Verpflichtung zur Leistungserbringung und Leistungen an diese sind nicht beitragsberechtigt. Entsprechend besteht kein Anspruch auf Kantons- und Gemeindebeiträge in Graubünden.

Gemäss Art. 7a KLV leistet die obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP) Beiträge an die Pflegeleistungen für Abklärung, Beratung und Koordination, für Behandlungspflege und für Grundpflege. Die Versicherten müssen sich an den Kosten für Pflegeleistungen beteiligen. Sind die Kosten der Pflegeleistungen mit dem Beitrag der OKP und der Beteiligung der Versicherten noch nicht vollständig gedeckt, so ist die Restfinanzierung Aufgabe der Wohnsitzkantone und/oder der Wohnsitzgemeinden.

Somit gilt:

Für Personen, die ihren steuerrechtlichen Wohnsitz nicht im Tätigkeitsgebiet (Graubünden) haben, sich jedoch vorübergehend dort aufhalten und der häuslichen Hilfe und Pflege bedürfen, gilt nachfolgende Abstufung:

1. Gemäss Art. 43 KPG und Art. 24 VOzKPG haben pflege- und betreuungsbedürftige Personen mit Wohnsitz in Graubünden Anrecht auf Leistungen der Dienste der häuslichen Pflege und Betreuung. Ihnen wird derselbe Tarif verrechnet, wie den Personen mit Wohnsitz im Tätigkeitsgebiet. Deren Wohnsitzgemeinde bezahlt den Gemeindebeitrag.
2. Gäste aus anderen Kantonen der Schweiz werden hinsichtlich pflegerischer Leistungen nach Krankenversicherungsgesetz (KVG) Patienten mit bündnerischem Wohnsitz gleichgestellt, bezahlen aber für hauswirtschaftliche Leistungen (HWL), Betreuung, Mahlzeitendienst den kostendeckenden Tarif. Für den Gemeindebeitrag hat deren Wohnsitzgemeinde aufzukommen.
3. Gemäss den bilateralen Abkommen haben Angehörige aus EU- und EFTA-Staaten Anspruch auf pflegerische Leistungen nach KVG gemäss Tarifvertrag zwischen dem Spitex-Verband Graubünden und santésuisse. Für hauswirtschaftliche Leistungen (HWL), Betreuung, Mahlzeitendienst wird ein kostendeckender Tarif angewendet.
4. Gäste aus anderen als EU- und EFTA-Staaten bezahlen sowohl für pflegerische wie auch für hauswirtschaftliche Leistungen (HWL), Betreuung, Mahlzeitendienst einen kostendeckenden Tarif.

Ergänzungen zu 3. – 4.:

Kostenübernahme für Leistungen an Gäste für Spitexleistungen bei Unfall und bei Ferienaufenthalt:

Abklärungen mit der Unfallversicherung, bzw. Krankenversicherung, welche und ob die Leistungen übernommen werden (immer zum Vollkostentarif). Wenn keine Leistungen übernommen werden, wird mit dem Klienten zwingend vor dem ersten Einsatz vereinbart, dass er die Kosten zum Vollkostentarif übernimmt.

6 Qualitätssicherung

Die Auftragnehmerin erfüllt die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung einer Betriebsbewilligung gemäss Art 19 und 23 GesG. Sie erfüllt namentliche die personellen Vorgaben der Regierung in qualitativer und quantitativer Hinsicht (Strukturqualität). Sie erbringt zudem den Nachweis, dass ein vom Gesundheitsamt Graubünden anerkanntes Qualitätssicherungssystem vorliegt.

Zur Sicherung der Qualität führt die Auftragnehmerin regelmässig Umfragen durch (bspw. Mitarbeitenden-, Klientenbefragungen) und kommuniziert die Ergebnisse in geeigneter Form den Mitgliedern und Gemeinden anlässlich der Mitgliederversammlungen.

7 Aufgaben und Leistungen der Auftraggeberin

7.1 Grundsatz

Die Gemeindeaufgaben im Gesundheitswesen sind im Dokument «Gemeindeaufgaben im Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Stand 1. Januar 2018)» beschrieben.

7.2 Kostenbeteiligung

Die Auftraggeberin stellt der Auftragnehmerin die erforderlichen finanziellen Beiträge zur Erfüllung der Leistungsziele zur Verfügung. Dabei hilft sie mit entsprechenden Massnahmen, die Liquidität der Auftragnehmerin zu sichern.

7.3 Unterstützung

Die Auftraggeberin unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten im gesellschaftlichen und politischen Umfeld die Auftragnehmerin bei der Erfüllung ihrer Leistungsziele.

8 Finanzierung

8.1 Finanzierungsgrundsätze

Die Auftraggeberin sorgt zusammen mit den anderen Trägergemeinden dafür, dass die Auftragnehmerin ihren Leistungsauftrag erfüllen kann und stellt die erforderlichen finanziellen Mittel anteilmässig zur Verfügung.

8.2 Wirtschaftlichkeit

Die Auftragnehmerin führt den Betrieb möglichst kostendeckend, wobei sich die Parteien bewusst sind, dass die Kosten nicht allein durch die Krankenversicherungen bezahlten Leistungen und die gesetzlichen Beiträge gedeckt werden können.

Die zur Verfügung stehenden Mittel werden wirksam, zweckmässig und wirtschaftlich eingesetzt.

8.3 Budget

Die Auftragnehmerin reicht der Auftraggeberin und den übrigen Trägergemeinden bis spätestens 30. September des Vorjahres das provisorische Budget für das folgende Betriebsjahr ein.

Im Budget sind sämtliche Erträge und Aufwände detailliert aufgeschlüsselt auszuweisen. Zum Budget ist jeweils eine erläuternde Botschaft zu erstellen. Abweichungen von +/-10% (Mindestbetrag je Position CHF 10'000) gegenüber dem Vorjahresbudget sind darin zu begründen.

Das Budget ist vorgängig mit der GPK zu besprechen und den Mitgliedern anlässlich einer Mitgliederversammlung bis spätestens 30. November des Vorjahres zur Genehmigung vorzulegen.

8.4 Einnahmen

Die Einnahmen der Spitex setzen sich wie folgt zusammen:

- Leistungen der Sozialversicherer;
- Kostenbeteiligung der Klientinnen und Klienten gemäss kantonaler Vorgabe;
- Restfinanzierungsbeiträge des Kantons und der Gemeinden für KLV- Pflichtleistungen und Leistungen der Akut- und Übergangspflege;
- Entschädigung durch Kanton und Auftraggeberin für Nicht-KLV-Pflichtleistungen gemäss Ziffer 4.3 vorliegender Leistungsvereinbarung;
- Erträge aus hauswirtschaftlichen Leistungen/Sozialbetreuung;
- Mitgliederbeiträge;
- übrige Erträge und Spenden;
- Erträge aus weiteren Dienstleistungen.

8.5 Verteilung Kosten

8.5.1 Gesamtkosten

Die Auftraggeberin und die weiteren Trägergemeinden übernehmen die Gesamtkosten zu zwei Dritteln im Verhältnis von Einwohnerzahl und Steuerkraft, sowie zu einem Drittel auf Grund der Beanspruchung der Dienste in den Gemeinden.

8.5.2 Ungedeckte Kosten

Die ausgewiesenen ungedeckten Kosten übernehmen die Auftraggeberin und die weiteren Trägergemeinden soweit eine wirtschaftliche Betriebsführung belegt und allfällige Abweichungen vom Budget oder zum Vorjahresergebnis plausibel begründet und belegt werden können.

8.5.3 Reserven

Die freien Reserven dürfen einen halben Jahresumsatz nicht übersteigen (Art 3 Abs. 2 VOzKPG).

9 Rechnungslegung und Berichterstattung

9.1 Art und Zeitpunkt der Rechnungslegung

Die Auftragnehmerin ist verpflichtet, ihre Rechnungslegung gemäss Art. 3 VOzKPG zu führen.

Die Auftragnehmerin präsentiert der Auftraggeberin jeweils bis 30. Juni des Folgejahres ihren Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung über das Vorjahr. Sie liefert dabei

aufschlussreiche Kennzahlen. In einer erläuternden Botschaft sind Abweichungen von +/- 10% (Mindestbetrag je Position CHF 10'000) gegenüber dem Budget zu begründen.

Die Mitgliederversammlung entscheidet über den Rechenschaftsbericht und die Jahresrechnung des Vorjahres.

9.2 Mindestgliederung des Rechnungsabschlusses

Die Auftragnehmerin erstellt bis spätestens 31. Mai eine extern revidierte Bilanz- und Erfolgsrechnung des ganzen Betriebs des Vorjahres, aus denen mindestens folgende Angaben ersichtlich sind:

- Besoldung Verwaltung/Organisation
- Besoldung Pflege/Hauswirtschaft/Betreuung
- Sozialversicherungen
- Aus- und Weiterbildungskosten
- Ertrag Krankenversicherung nach Leistungsarten
- Ertrag Patientinnen-/ Patientenbeteiligung
- Gesetzliche Beitragsleistungen Kanton
- Gesetzliche Beitragsleistungen Gemeinden

Weitere Angaben:

- Stellenprozente Pflegepersonal
- Von der Auftraggeberin und den übrigen Gemeinden zu tragende Gesamtkosten des Abrechnungsjahres mit Verteilungsrechnung
- Von der Auftraggeberin und den übrigen Gemeinden zu tragende ungedeckte Kosten des Abrechnungsjahres mit Verteilungsrechnung

9.3 Datenüberprüfung

Die Auftraggeberin und die weiteren Trägergemeinden können zur Überprüfung der Restkostenleistungen die dreiköpfige Geschäftsprüfungskommission GPK beauftragen. Die GPK hat in sämtliche geschäftsrelevanten Unterlagen Einsichtsrecht.

10 Controlling und Revision

Die gemäss Art. 15 der Vereinsstatuten bestellte dreiköpfige Geschäftsprüfungskommission überprüft als Kontrollstelle die Verwaltung, die Rechnungs- und Betriebsführung sowie die Tätigkeit des Vorstandes. Sie erstattet darüber der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht und stellt Antrag. Sie darf ihr Kontrollrecht jederzeit und unangemeldet ausüben (Art. 16 Vereinsstatuten).

Die Auftragnehmerin lässt ihre Jahresrechnung von einer externen Revisionsstelle vor Genehmigung durch die Mitgliederversammlung prüfen. Der Revisionsbericht wird der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresrechnung zur Kenntnis gebracht.

11 Zusammenarbeit

11.1 Partnerschaftlichkeit

Die Vertragsparteien verstehen sich als Partnerinnen, um den Service Public im Bereich der Krankenpflege und Hilfe zu Hause förderlich und kundenfreundlich zu realisieren.

11.2 Unternehmerische Freiheiten

Unter Einhaltung der in dieser Leistungsvereinbarung definierten Vorgaben hat die Auftragnehmerin die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

12 Verantwortlichkeit

Der Vereinsvorstand und die Geschäftsleitung der Auftragnehmerin haften der Auftraggeberin für getreue und sorgfältige Ausführung der ihr übertragenen Aufgaben.

Sie haften im Allgemeinen für die gleiche Sorgfalt wie der Arbeitnehmer im Arbeitsverhältnis gemäss Art. 321e OR.

13 Inkrafttreten und Dauer

Die vorliegende Leistungsvereinbarung wird für den Zeitraum von 2 Jahren abgeschlossen und muss für die Zeit danach neu verhandelt werden. Sie tritt vorbehältlich der Zustimmung durch die zuständige, politische Instanz der Auftraggeberin und vorbehältlich der Zustimmung der zuständigen Instanzen der Auftragnehmerin am 1. Januar 2025 in Kraft und gilt bis 31. Dezember 2026. Sie ersetzt die am 1. Januar 2016 in Kraft getretene Leistungsvereinbarung.

13.1 Änderung und Überprüfung der Vereinbarung

Während der Vertragsdauer können die Parteien im gegenseitigen Einvernehmen Änderungen in schriftlicher Form an vorliegender Vereinbarung vornehmen.

13.2 Veränderung externer Faktoren

Ändern sich externe Faktoren (bspw. gesetzliche Grundlagen), verpflichten sich die Parteien, die vorliegende Leistungsvereinbarung oder einzelne Punkte davon neu zu verhandeln.

14 Schlichtungsverfahren

Im Streitfall über einzelne Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung können die Vertragsparteien die Dienste eines dreigliedrigen Schiedsgerichts mit Sitz in Ilanz in Anspruch nehmen und ihm die Schlichtungsaufgabe übertragen. Jede Partei bezeichnet in diesem Fall ein

Mitglied, die Parteivertreter bestimmen dann einen Juristen als Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Können sich die Parteivertreter nicht einigen, so wird der Vorsitzende vom Regionalgericht ernannt. Zögert eine Partei trotz schriftlicher Aufforderung zur Nennung eines Schiedsrichters mit dessen Nomination mehr als 14 Tage, so ernennt ihn der Präsident des Regionalgerichts.

Der Entscheid des Schiedsgerichts kann gemäss dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) an das Verwaltungsgericht Graubünden weitergezogen werden.

15 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ungültig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung ersetzen, die dem gewollten Zweck der ungültigen Bestimmung sowie dem ursprünglich vereinbarten Vertragsgleichgewicht möglichst nahekommt. Dasselbe gilt auch für allfällige Vertragslücken.

16 Unterschriften

Datum, *Datum,*

Gemeinde Ilanz/Glion

Spitex Foppa

.....

.....

.....

.....

Anhang:

«Gemeindeaufgaben im Gesundheitswesen des Kantons Graubünden (Stand 1. Januar 2018)»